

Absender/in
(Steuerpflichtige/r):

Kassenzeichen:



Der Gemeindedirektor

Gemeinde Sögel
FB Finanzen
Ludmillenhof
49751 Sögel

Ansprechpartner/in: Zimmer-Nr.:
Frau Gerdes 42

Anschrift: Ludmillenhof
Telefon-Vermittlung: 49751 Sögel
Fax: 05952-206-0
Internet: 05952-206-666
E-Mail: www.soegel.de
gerdes@soegel.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
Steuern u. Abgaben

Durchwahl: Sögel,
05952/206-242 24.08.2015
05952/206-742

**Steuererklärung
für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gem. § 8 der Vergnügungssteuersatzung der
Gemeinde Sögel**

für den Monat _____ 20____

Aufstellungsort: _____

Spielgeräte mit Manipulationssicherungszählwerk

Anzahl der Geräte*	Einspielergebnis* (Berechnung aus der Anlage)	Prozentsatz	Spielgerätsteuer (in EUR) (Einspielergebnis * Prozentsatz)
		12 %	

Spielgeräte ohne Manipulationssicherungszählwerk

Anzahl der Geräte*	a) In Spielhallen	b) An anderen Aufstellungsorten
x Steuersatz	150,00 Euro	100,00 Euro
= zu zahlende Steuer in Euro		

Die entsprechenden Zählwerkausdrucke sind dieser Erklärung in Kopie oder Datei (per Mail) beizufügen.

Erhebungszeitraum ist der jeweilige Kalendermonat. Die Steuer entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonates und ist fällig und zahlbar und zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonates.

Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu richten.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Erklärung (inkl. Anlage) wird hiermit ausdrücklich versichert und durch Unterschrift bestätigt.

Datum, Unterschrift

Die Abgabefrist (Eingang bei der Gemeinde Sögel) für die umseitige vollständig ausgefüllte und unterschriebene Spielgeräte-Steuererklärung ist der **10. eines jeden Monats** für den vorangegangenen Monat.

Bitte erstellen Sie die Steuererklärung möglichst genau für den Zeitraum eines Monats, d. h. vom 01. bis zum 31. des Monats. Geben Sie bitte die Steuererklärung nach Aufstellorten getrennt ab.

Sollte die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht rechnerisch richtig abgegeben werden, so wird die Steuer gemäß § 8 Abs. 6 der Vergnügungssteuersatzung i.V.m. § 162 Abgabenordnung (AO) von der Gemeinde Sögel geschätzt. In diesem Fall kann gemäß § 152 AO ein Zuschlag von bis zu 10 v.H. der festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Bei verspäteter Zahlung können Verspätungszuschläge erhoben werden.

Rechtsgrundlagen sind das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) und die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Sögel in den jeweils gültigen Fassungen.